

§ IO
Einwendungen
gegen Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen Vollstreckungsmaßnahmen können der Zahlungspflichtige oder jeder unmittelbar Betroffene Einwendungen erheben. Der Leiter der Zentralbuchhaltung kann angeordnete Vollstreckungsmaßnahmen ändern, wenn er die Einwendungen in vollem Umfang für begründet hält, andernfalls entscheidet der für die Zentralbuchhaltung zuständige Direktor des Gerichts endgültig.

§ II
Verjährung

(1) Gemäß § 8 Abs. 1 geltend gemachte Kosten verjähren in 5 Jahren; die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage der Übersendung der Kostenrechnung. Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 476 bis 480 des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) entsprechend.

(2) Ein Anspruch auf Rückzahlung zuviel erhobener Kosten verjährt in 4 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem ersten Tage des auf die Beendigung des Verfahrens folgenden Monats.

Vierter Abschnitt
Kostenmarken

§ 12
Verkauf von Kostenmarken

(1) Vorauszahlungen für Kosten können mit Kostenmarken erfolgen. Kostenmarken werden in Wertsorten von 5, 10, 20 und 50 Pf. sowie 1, 2, 3, 5, 10, 20, 50 und 100 M herausgegeben und durch Kostenmarkenverkaufsstellen der Gerichte und Staatlichen Notariate verkauft.

(2) Die Übergabe von Kostenmarken ist dem Überbringer auf Verlangen zu bestätigen.

(3) Kostenmarken sind kassenmäßig wie Gebührenmarken der Staatlichen Organe und Einrichtungen zu behandeln. Über Bestand und Ausgabe ist ein schriftlicher Nachweis zu führen.

Fünfter Abschnitt
Stundung und Erlaß

§ 13
Stundung

(1) Kosten können auf Antrag des Zahlungspflichtigen bis zur Dauer von 6 Monaten, in Ausnahmefällen bis zur Dauer von 2 Jahren gestundet werden, wenn Teilzahlungen nicht zumutbar sind und die Vollstreckung der Kosten für den Zahlungspflichtigen eine ungerechtfertigte Härte bedeuten oder ihm nicht ausgleichbare Nachteile zufügen würde.

(2) Über Anträge auf Stundung von Kosten bis zu 500 M entscheidet der Leiter der für die Einziehung zuständigen Zentralbuchhaltung, von Kosten bis zu 1 000 M der für die Zentralbuchhaltung zuständige Direktor des Gerichts, von Kosten über 1 000 M der Direktor des Bezirksgerichts.

§ 14
Erlaß

(1) Kosten können auf Antrag des Zahlungspflichtigen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Abs. 1 vorliegen und eine Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen nicht zu erwarten ist.

(2) Über Anträge auf Erlaß von Kosten bis zu 1 000 M entscheidet der Direktor des Bezirksgerichts, von Kosten über 1 000 M der Minister der Justiz.

§ 15
Antragstellung

(1) Der Antrag auf Stundung und Erlaß von Kosten ist bei der Zentralbuchhaltung einzureichen, die die Zahlungsaufforderung übersandt hat.

(2) Der Zahlungspflichtige soll im Antrag seine wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, insbesondere gegenüber Unterhaltsberechtigten, darlegen. Die Angaben sind glaubhaft zu machen.

(3) Soweit der Leiter der Zentralbuchhaltung nicht selbst für die Entscheidung zuständig ist, übersendet er den Antrag mit den für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen und seiner Stellungnahme an den für die Entscheidung zuständigen Leiter.